

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(3. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberaurach folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 26.11.1980 in der Fassung vom 06.04.1999 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	30,-- €
für den zweiten Hund	40,-- €
für jeden weiteren Hund	50,-- €
für den Kampfhund	500,-- €

Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Oberaurach, 02.12.2010


(Sechser) 1. Bürgermeister